



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung der Abteilung Radiologie + Diagnostik zu einem zentralen Pflegestützpunkt
Fl.Nr. 1958, Gemarkung Bad Aibling 207

Vollzug der Baugesetze;
Erweiterung eines Mitarbeiterparkplatzes
Fl.Nr. 1236, Gemarkung Bad Endorf 208

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug der Wassergesetze;
Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des
Wasserbeschaffungsverbandes Antersberg-Voglrried..... 209

Finanzwesen

Vollzug des BaySchFG und des KommZG;
Auflösung des Grundschulverbandes Eiselfing 210

Sonstiges

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn 211

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage zum
Vollzug der Wassergesetze;
Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des
Wasserbeschaffungsverbandes Antersberg-Voglried

NACHRUUF

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Kollegen

Herrn Franz Rothmayer

Herr Rothmayer war von Oktober 2000 bis Juni 2013 bei der Müllabfuhr in Bad Aibling/Kolbermoor beschäftigt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Otto Lederer
Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung der Abteilung Radiologie + Diagnostik zu einem zentralen Pflegestützpunkt
Fl.Nr. 1958, Gemarkung Bad Aibling**

Bauherr: Josef Niehues, Kolbermoorer Str. 56, 83043 Bad Aibling
Bauvorhaben: Nutzungsänderung der Abteilung Radiologie + Diagnostik zu einem zentralen Pflegestützpunkt
Bauort: Bad Aibling, Ghersburgstraße 20
Gemarkung: Bad Aibling
Flurnummer: 1958

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 19.11.2024

gez.

Leisl

**Vollzug der Baugesetze;
Erweiterung eines Mitarbeiterparkplatzes
Fl.Nr. 1236 Gemarkung Bad Endorf**

Bauherr: Gesundheitswelt Chiemgau AG Dietolf Hämel, Ströbingerstr. 18a, 83093 Bad Endorf
Bauvorhaben: Erweiterung eines Mitarbeiterparkplatzes
Bauort: Bad Endorf, Breitensteinstraße
Gemarkung: Bad Endorf
Flurnummer: 1236

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 14.11.2024

gez.

Niedermaier

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes -WVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl I S. 1578), in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes -BayAGWVG- (BayRS 753-5-UG)

hier: Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Antersberg-Voglrried

Bekanntmachung

Der Wasserbeschaffungsverband Antersberg-Voglrried hat in der Verbandsversammlung vom 23.10.2024 gem. § 58 WVG eine Änderung der Tarifsatzung beschlossen. Die Tarifsatzung ist ein Bestandteil der Verbandssatzung.

Die neue Tarifsatzung wurde in der Fassung der Ausfertigung vom 23.10.2024 gem. §§ 58 Abs. 2 Satz 1 und 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 BayAGWVG am 20.11.2024 durch das Landratsamt Rosenheim als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die neue Tarifsatzung wird als Anlage zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 20.11.2024

gez.

Zallinger
Regierungsdirektor

(EAPI 644)

FINANZWESEN

Vollzug des BaySchFG und des KommZG; Auflösung des Grundschulverbands Eiselfing

Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbands Eiselfing hat am 05.07.2024 die Weitergeltung des Schulvertrags zwischen dem Grundschulverband und dem Mittelschulverband Eiselfing vom 09.05.2012 und zugleich die Auflösung des Grundschulverbands Eiselfing beschlossen.

Die Auflösung des Grundschulverbands Eiselfing wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 28.11.2024, Az. 21-2050.01, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Auflösung des Grundschulverbands Eiselfing sowie die aufsichtliche Genehmigung werden hiermit bekanntgegeben.

Vollzug des BaySchFG und des KommZG; Auflösung des Grundschulverbands Eiselfing

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schulvertrag vom 09.05.2012 zwischen dem Mittelschulverband Eiselfing und dem Grundschulverband Eiselfing hat sich der Mittelschulverband Eiselfing verpflichtet, den Schulaufwand für die Grundschule Eiselfing gemäß Art. 8 Abs. 3 BaySchFG zu übernehmen. Um zu erreichen, dass durch die Übernahme des Schulaufwands für die Grundschule Eiselfing durch den Mittelschulverband Eiselfing gleichzeitig der Grundschulverband Eiselfing nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG aufgelöst wird, ist das Einvernehmen der am Grundschulverband beteiligten Gemeinde Eiselfing und der Stadt Wasserburg a. Inn erforderlich. Da dieses Einvernehmen bislang nicht erteilt worden war, bestand der Grundschulverband Eiselfing trotz Abschluss des Schulvertrages weiter.

Mit Beschlüssen der Gemeinde Eiselfing vom 01.10.2024 und der Stadt Wasserburg a. Inn vom 24.10.2024 haben diese nunmehr das erforderliche Einvernehmen erteilt, um damit die Auflösung des Grundschulverbands nach Art. 8 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG zu erreichen. Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbands Eiselfing hat bereits am 05.07.2024 die Weitergeltung des Schulvertrags zwischen dem Grundschulverband und dem Mittelschulverband Eiselfing vom 09.05.2012 und zugleich die Auflösung des Grundschulverbands Eiselfing beschlossen.

Die Auflösung des Grundschulverbands Eiselfing bedarf nach Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG der aufsichtlichen Genehmigung.

Durch den Fortbestand des Schulvertrags vom 09.05.2012 und das erteilte Einvernehmen der Gemeinde Eiselfing sowie der Stadt Wasserburg a. Inn sind die Voraussetzungen für die Auflösung des Grundschulverbands Eiselfing erfüllt. Durch die im Schulvertrag vereinbarte Übernahme des Schulaufwands für die Grundschule Eiselfing durch den Mittelschulverband Eiselfing ist gewährleistet, dass die Aufgabe weiter erfüllt wird. Die Auflösung des Grundschulverbands dient auch dem öffentlichen Wohl, da dadurch zusätzlicher Verwaltungsaufwand und Kosten vermieden werden.

Das Landratsamt Rosenheim erteilt daher als zuständige Aufsichtsbehörde die Genehmigung nach Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG für die Auflösung des Grundschulverbands Eiselfing. Die Auflösung und die Genehmigung werden im digitalen Amtsblatt des Landkreises Rosenheim vom 29.11.2024 öffentlich bekanntgemacht und am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Mit freundlichen Grüßen

Müller

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 28.11.2024

gez.

Scheurl
Regierungsrätin

SONSTIGES

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 3165112578 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeboteene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 29.11.2024

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Tarifsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Antersberg-Vogltied

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Antersberg-Vogltied erläßt als Bestandteil seiner Verbandssatzung folgende Tarife als Satzung.

I. Beiträge

- Für den einmaligen Anschlussbeitrag, (§ 37 WBO) € 6468,00
für ein Grundstück
Für Ein- oder Zweifamilienhäuser wird der Anschlussbeitrag
wie für ein Grundstück berechnet.
Für Doppelhäuser und Reihenhäuser wird der Anschlussbeitrag
je Haus / ein Grundstück berechnet.
Für gewerbliche und landwirtschaftliche Bauten wird der
Anschlussbeitrag wie für ein Grundstück berechnet.

II. Gebühren

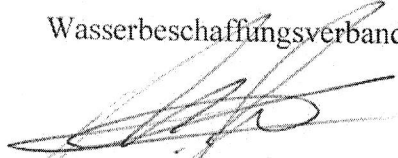
1. Monatliche **Grundgebühr** (§ 39 WBO)
Der Preis beträgt je Wasserzähler € 14,02
2. Verbrauchsgebühr (§ 40 WBO)
Der Preis pro Kubikmeter beträgt € 1,12

III. Die Beiträge und Gebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

IV. Diese Tarifsatzung tritt ab 1.11.2024 in Kraft.

Antersberg, den 23.10.2024

Wasserbeschaffungsverband Antersberg-Vogltied


Martin Gambos
Vorstandsvorsteher

genehmigt
Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 29.11.2024
i.A.

